

## **Betreff: Wichtige Informationen und Hinweise für meldende Stellen zur Erfassung der Merkmale bei der BQFG-Statistik**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des Inkrafttretens des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 bitten wir Sie um Beachtung nachfolgender Erfassungshinweise für die amtliche Statistik nach §17 BQFG.

Um aktuelle Entwicklungen und Anpassungsbedarfe für das Anerkennungsgeschehen verlässlich identifizieren zu können, braucht es in der amtlichen Anerkennungsstatistik eine hohe Datenqualität. In Abstimmung mit dem BMBF ist es daher unser Bestreben, mehr Einheitlichkeit bei dem Verständnis und der Meldung der statistischen Merkmale zu erreichen.

Anfang November 2019 hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in enger Zusammenarbeit mit der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) einen Workshop rund um das Thema Anerkennung für die Behörden durchgeführt, die für die Anerkennung von akademischen Heil- und Gesundheitsfachberufen zuständig sind. In diesem Rahmen fand auch ein Austausch zu Erfassungsmerkmalen der amtlichen Statistik statt. Es hat sich gezeigt, dass die Einbeziehung der zuständigen Stellen sehr hilfreich ist, um bspw. Fragen der Eindeutigkeit bestimmter Merkmale, Herausforderungen bei den Meldungen oder Möglichkeiten der Vereinfachung zu diskutieren. Es ist geplant, den Austausch 2020 zu intensivieren und auf weitere Berufsbereiche auszuweiten.

In Ergänzung zu der Erfassungshilfe „Begriffe und Erläuterungen“ möchten wir mit diesem Rundschreiben insbesondere auf folgende hervorgehobene Erfassungsmerkmale hinweisen:

### **1) Erhebungsmerkmal: E04 - Wohnort des Antragstellers**

Gerade mit Blick auf das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das im März 2020 in Kraft tritt, wird das Merkmal „Wohnort des Antragstellers“ nochmals an Relevanz gewinnen. Bei der Datenanalyse wird dieses Merkmal herangezogen, um Aussagen darüber zu treffen, ob die Anerkennungsinteressierten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Deutschland leben oder (noch) im Ausland (ob es sich also um sogenannte Inlands- oder Auslandsanträge handelt).

Im Austausch mit zuständigen Stellen wurde deutlich, dass nicht immer der Wohnort der Antragstellenden gemeldet wird, sondern stattdessen Adressen Dritter. Dies können beispielsweise bevollmächtigte Personalvermittler oder (potenzielle) Arbeitgeber in Deutschland sein, die im Namen der Antragstellenden mit der zuständigen Stelle kommunizieren. Handelt es sich beispielsweise bei dem gemeldeten Wohnort um eine Adresse Dritter in Deutschland, der tatsächliche Wohnort der antragstellenden Person liegt aber im Ausland, führt dies bei der Datenanalyse zu einer Fehlzuordnung der Fälle bei Inlands- und Auslandsanträgen.

**Bitte beachten Sie daher bei den Meldungen, dass immer der Wohnort des Antragstellenden erfasst werden soll, also der Person, deren ausländischer Abschluss auf Gleichwertigkeit geprüft wird und nicht die Adresse von Vermittlern oder anderen angegebenen Kontaktpersonen in Deutschland.**

Die „Begriffe und Erläuterungen“ zum §17 BQFG (Stand: 29.11.2019) wurden entsprechend präzisiert:

*„Es ist der Wohnort der Person zu erfassen, deren ausländischer Abschluss auf Gleichwertigkeit geprüft werden soll. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Antrag nicht von dieser Person, sondern durch bevollmächtigte Dritte eingereicht wird (bspw. Arbeitgeber, Personalvermittler, Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA), Zentrale Ausländerbehörde) oder eine vom Wohnort abweichende Korrespondenzadresse angegeben ist. Der erstmalig erfasste Wohnort wird nicht verändert, auch dann*

nicht, wenn die Antragstellenden den Wohnort im laufenden Verfahren wechseln (bspw. vom Ausland nach Deutschland umziehen).“

## 2) Erhebungsmerkmal: E07 - Datum der Antragstellung (Unterlagen liegen vollständig vor)

Im Austausch mit zuständigen Stellen wurde erneut deutlich, dass hier noch kein einheitliches Verständnis des Datums vorliegt. Dies ist mitunter auch auf die nicht ganz eindeutige Bezeichnung des Merkmals zurück zu führen. Bereits im letzten Jahr wurde durch den Zusatz „Unterlagen liegen vollständig vor“ eine erste Präzisierung vorgenommen.

Das uneinheitliche Verständnis macht eine aussagekräftige Abbildung der Verfahrensdauer schwierig, da dieses Merkmal bei der Datenanalyse als **Startpunkt zur Berechnung der Verfahrensdauer** im Sinne der 3-Monatsfrist herangezogen wird (oder Frist je nach Fachrecht bzw. 2-Monatsfrist im beschleunigten Verfahren gem. § 14a Absatz 3 BQFG ab 1.3.2020).

**Bitte beachten Sie daher bei den Meldungen, dass hier das Datum gemeldet werden soll, das die Frist für die Anerkennungsverfahren auslöst.**

Die „Begriffe und Erläuterungen“ zum § 17 BQFG (Stand: 29.11.2019) wurden entsprechend präzisiert:

Reglementierte Berufe:	Nicht reglementierte Berufe:
<p>„Zu melden ist das Datum, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die für die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens notwendig sind (§ 12 Absatz 1 BQFG oder jeweiliges Fachrecht). Dieses Datum löst die gesetzlich vorgesehene Verfahrensfrist für ein Anerkennungsverfahren aus (§ 13 Absatz 3 BQFG bzw. jeweiliges Fachrecht). Das Datum, zu dem die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen, ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.</p> <p>Die präzise Erfassung des Datums ist wichtig, da nur dann eine aussagekräftige Berechnung der Dauer zwischen der Eröffnung des Anerkennungsverfahrens und des ersten rechtmittelfähigen Bescheides (3-Monatsfrist nach § 13 Absatz 3 BQFG oder Fristen nach jeweiligem Fachrecht) möglich ist.“</p>	<p>„Zu melden ist das Datum, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die für die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens notwendig sind (§ 5 Absatz 1 BQFG). Dieses Datum löst die gesetzlich vorgesehene Verfahrensfrist für ein Anerkennungsverfahren aus (§ 6 Absatz 3 BQFG). Das Datum, zu dem die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen, ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.</p> <p>Die präzise Erfassung des Datums ist wichtig, da nur dann eine aussagekräftige Berechnung der Dauer zwischen der Eröffnung des Anerkennungsverfahrens und des ersten rechtmittelfähigen Bescheides (3-Monatsfrist nach § 6 Absatz 3 BQFG) möglich ist.“</p>

## 3) Erhebungsmerkmal E08 - Datum der Entscheidung (erster rechtmittelfähiger Bescheid)

Das Merkmal „Datum der Entscheidung (erster rechtmittelfähiger Bescheid)“ wird bei der Datenanalyse als **Endpunkt zur Berechnung der Verfahrensdauer** im Sinne der 3-Monatsfrist (oder Frist je nach Fachrecht) herangezogen.

Zu erfassen ist hier das Datum der ersten rechtmittelfähigen Bescheidung, die je nach Art des Referenzberufs (reglementiert/nicht reglementiert) die volle oder teilweise Gleichwertigkeit, die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme oder keine Gleichwertigkeit beinhalten kann.

Bei Anerkennungsverfahren zu Drittstaatenabschlüssen in reglementierten Gesundheitsberufen ist bei Verzicht auf Dokumentenprüfung und Entscheidung für eine Kenntnisprüfung das Datum des Bescheids zu erfassen, in dem die zuständige Stelle in den Verzicht auf Dokumentenprüfung einwilligt.

**Bitte beachten Sie bei den Meldungen, dass das Datum der Entscheidung endgültig und nicht zu verändern ist, auch dann nicht, wenn nach einer erfüllten Ausgleichsmaßnahme ein zweiter Bescheid ergeht oder erfolgreich Rechtsbehelf eingelegt wurde. Dies gilt auch, wenn nach einer erfüllten Ausgleichsmaßnahme kein Bescheid erstellt wird.**

Für eine aussagekräftige Abbildung der Verfahrensdauer ist dies wichtig, da sich durch eine veränderte Angabe des Datums die bei der Datenanalyse ermittelte Dauer zwischen Verfahrenseröffnung und erstem rechtsmittelfähigen Bescheid (3-Monatsfrist oder Frist je Fachrecht) rechnerisch ggf. erheblich erhöhen kann, obwohl dies faktisch gar nicht der Fall war.

Das Datum des zweiten Bescheids oder der Entscheidung nach einem Rechtsbehelfsverfahren ist in Merkmal E17 „Datum der endgültigen Entscheidung“ zu melden. Wird nach erfüllter Ausgleichsmaßnahme kein Bescheid erstellt, ist dort das Datum anzugeben, an dem die endgültige Entscheidung über die Anerkennung festgestellt wird (beispielsweise: Datum des Ablegens der Kenntnisprüfung, Datum des Abschlussgesprächs nach einem Anpassungslehrgang).

Weitere Informationen finden Sie in den Begriffen und Erläuterungen.

Wenn Sie Fragen zu diesen oder auch anderen Merkmalen sowie der Datenlieferung haben oder Unklarheiten bestehen, können Sie gerne das für Sie zuständige statistische Landesamt kontaktieren.